Amtsblatt
für öffentliche Bekanntmachungen

Ausgabe 17/2025
Erscheinungsdatum: 02.05.25

Herausgeber: Stadtverwaltung Neuwied, Amt Büro des Oberbürgermeisters, Pressebüro,
Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, Tel.: 02631 802-219, E-Mail: pressebuero@neuwied.de

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Neuwied erhältlich:

- Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße
- Verwaltungsgebäude Heddesdorfer Straße
- Verwaltungsgebäude Historisches Rathaus

Das Amtsblatt ist kostenlos und auch im Internet unter www.neuwied.de abrufbar. Zusätzlich ist ein Abonnement möglich. Dazu schreiben Sie uns eine E-Mail an pressebuero@neuwied.de.

neuwied
Herzlich willkommen

Inhaltsverzeichnis

05.05.2025	Sitzung des Ortsbeirats Innenstadt	Seite 3
06.05.2025	Sitzung des Haupt- und Personalausschusses	Seite 5
07.05.2025	Sitzung des Sozialausschusses	Seite 7
09.05.2025	Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	Seite 8
	Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A – Rhein-Wied-Stadion Neuwied – Austausch Rasensportfläche	Seite 9
	Satzung über die Nutzung des Veranstaltungsgeländes „Kirmeswiese Heddesdorf“	Seite 10

Stadt Neuwied
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied

Öffentliche Bekanntmachung

zur öffentlichen Sitzung des Ortsbeirats Innenstadt

Sitzungstermin:	Montag, 05.05.2025, 18:00 Uhr
Raum, Ort:	Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, VI. OG, Raiffeisenzimmer

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1.	Tourismus- und Vermarktungstrategie	VO/0303/25
2.	Änderung des Bebauungsplan Nr. 300 "Im Rheintalweg“	VO/0318/25
3.	Antrag der CDU-Fraktion "Dreck-Weg-Tag 2025"	
4.	Beratung zu Themen rund um den Friedhof in der Elisabethstraße	
4.1.	mittel- und langfristige Entwicklung des Friedhofs	
4.2.	Grabpflege	
5.	Beratungen zu den Themen des Verkehrs	
5.1.	Verkehrssituation Engerser Landstraße in Höhe der ED-Tankstelle	
5.2.	Verkehrssituation im Kreuzungsbereich Engerser Landstraße/Friedrich-Ebert-Straße	
5.3.	Verkehrssituation Langendorfer Straße/Luisenstraße/Marktstraße	
6.	Antrag auf Überprüfung zur Erweiterung der Ampelanlage in der Engerser Landstraße/Höhe ED-Tankstelle	
7.	Informationen des Ortsvorstehers	
8.	Mitteilungen/Verschiedenes	

9. Einwohnerfragestunde gem. § 16 a GemO

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, 28.04.2025
gez. Martin Monzen
Ortsvorsteher

Stadt Neuwied
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied

Öffentliche Bekanntmachung

zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses

Sitzungstermin:	Dienstag, 06.05.2025, 17:30 Uhr
Raum, Ort:	Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße 17, III. Obergeschoss, Zimmer 357-359, 56564 Neuwied

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1.	Bildung des Sozialausschusses für die Wahlperiode 2024-2029; Berechtigte Mitglieder des Beirates für Migration und Integration zur Teilnahme an den Sitzung von relevanten Ausschüssen	VO/0022/24-03
2.	Bildung des Sportausschusses für die Wahlperiode 2024-2029; Berechtigte Mitglieder des Beirates Migration und Integration zur Teilnahme an den Sitzungen von relevanten Ausschüssen	VO/0019/24-02
3.	Bildung des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2024-2029; Wahl der Mitglieder / stellvertretenden Mitglieder hier: Ergänzungswahl	VO/0023/24-05
4.	Bildung des Ausschusses für Kultur, Marketing und Tourismus für die Wahlperiode 2024-2029; Berechtigte Mitglieder des Beirates Migration und Integration zur Teilnahme an den Sitzungen von relevanten Ausschüssen	VO/0010/24-04
5.	Tourismus- und Vermarktungstrategie	VO/0303/25
6.	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 760 "Gewerbegebiet Meerheck"; Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen	VO/0289/25
7.	Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 760 Gewerbegebiet Meerheck	VO/0290/25
8.	16. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren	VO/0313/25

9.	Änderung des Bebauungsplan Nr. 300 "Im Rheintalweg“	VO/0318/25
10.	Machbarkeitsstudie zum künftigen Angebot Veranstaltungsstätte und Beherbergung am Standort Heimathaus	VO/0337/25
11.	Sportentwicklungsplanung der Stadt Neuwied	VO/0317/25
12.	Satzung der Stadt Neuwied zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer B (differenzierende Hebesätze) ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung)	VO/0338/25
13.	Konzept Altkleidersammelcontainer	VO/0183/24
14.	Änderung der Sondernutzungssatzung	VO/0184/24
15.	Abriss und Neubau des Feuerwehrgebäudes in Heimbach-Weis	VO/0288/25

Nichtöffentlicher Teil

1.-2.	Grundstücksangelegenheiten
3.	Trägerangelegenheit im Kindertagesstättenbereich
4.-19.	Personalangelegenheiten
20.	Mitteilungen der Verwaltung

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, 30.04.2025
gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Stadt Neuwied
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied

Öffentliche Bekanntmachung

zur öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 07.05.2025, 17:00 Uhr
Raum, Ort:	Amalie-Raiffeisen-Saal, Volkshochschule, Heddesdorfer Straße 33, 56564 Neuwied

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1.	Neubau der Tageseinrichtung „Schöppche“ des Caritasverbandes Rhein-Wied-Sieg e.V.	VO/0351/25
2.	Vorstellung Frauenselbsthilfe Krebs	VO/0308/25
3.	Informationen zum aktuellen Stand Frauennotruf Neuwied	VO/0350/25
4.	Anpassung der Finanzierung zur Fortführung des Projektes Starke Nachbar_innen	VO/0309/25
5.	Bildungs- und Teilhabeleistungen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Neuwied Ausblick auf weitere Planungen	VO/0352/25
6.	Sachstand Flüchtlingssituation in der Stadt Neuwied	VO/0349/25
7.	Informationen der Verwaltung	

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, 30.04.2025
gez. Peter Jung
Bürgermeister

Stadt Neuwied
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied

Öffentliche Bekanntmachung

zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität

Sitzungstermin:	Freitag, 09.05.2025, 14 Uhr
Raum, Ort:	Fuchsberghütte (bitte Fahrgemeinschaften bilden)

Waldbegehung

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Waldbegehung im HWG-Wald

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, 25.04.2025
gez. Ralf Seemann
Beigeordneter

Stadt Neuwied
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadtverwaltung Neuwied schreibt für die Stadt Neuwied nachstehende Arbeiten in Form eines digitalen Vergabeverfahrens öffentlich aus:

Rhein-Wied-Stadion Neuwied - Austausch der Rasensportfläche

Der vollständige Bekanntmachungstext (Langtext) kann bei der Stadtverwaltung Neuwied unter folgendem Link www.neuwied.de unter der Rubrik Wirtschaft-Standort-Entwicklung – Ausschreibungen – Öffentliche Ausschreibungen – abgerufen werden.

Die Vergabeunterlagen können auf der Vergabeplattform subreport ELViS von den interessierten Unternehmen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt unter dem folgenden Link https://www.subreport.de/E92863169 abgerufen werden.

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, den 03.05.2025
I.V. Ralf Seemann
Beigeordneter

Stadt Neuwied
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied

Satzung über die Nutzung des Veranstaltungsgeländes „Kirmeswiese Heddesdorf“

§ 1

Allgemeines

Das Veranstaltungsgelände (nördlicher Teil) befindet sich entlang der Straßen Andernacher Straße, Gustav-Stresemann-Straße, Im Hessel und Berggärtenstraße.
Das Parkgelände (südlicher Teil) befindet sich entlang der Straßen Andernacher Straße, Gustav-Stresemann-Straße, An der Kirmeswiese.
Das Gelände steht sowohl den Einwohnern und Vereinen der Stadt Neuwied, als auch Interessenten, die ihren Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung in einer anderen Kommune haben, nach dieser Satzung zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung.
Das Gelände wird längstens für 14 Tage an einen Veranstalter zur Nutzung überlassen. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen, bspw. zur Nutzung als Lagerfläche bei Baumaßnahmen.
Über die jährliche Anzahl der Veranstaltungen, mit Ausnahme der Begrenzung nach § 10, entscheidet die Stadt.

§ 2

Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Nutzung des Geländes muss vom Nutzer mindestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung gestellt werden. Nach Prüfung und Genehmigung des Antrags durch die Stadt Neuwied, kann dem Antragssteller das Gelände zur Nutzung überlassen werden. Voraussetzung ist, dass über das Gelände verfügt werden kann und dieses nicht bereits für andere Zwecke verwendet wird.
Mit dem schriftlichen Antrag ist der Veranstalter, die Art der Veranstaltung, die Größe der beanspruchten Grundfläche und die Dauer der Nutzung zu benennen. Dem Antrag ist ein Aufbauplan beizufügen, aus dem die einzelnen Zelte, Wohnwagen und sonstige mitgeführten Fahrzeuge und sonstige Aufbauten ersichtlich sind.
Der Aufbauplan sowie diese Satzung werden Vertragsbestandteil.
Die Entscheidung über die Zulassung liegt im Ermessen der Stadtverwaltung Neuwied.

§ 3

Nutzungsgebühr

Für die Nutzung des Geländes ist grundsätzlich eine Nutzungsgebühr (Platzmiete) zu entrichten.
Die Nutzungsgebühren für Veranstaltungen auf dem Gelände staffeln sich wie folgt:

Montag – Freitag:	**100,00 €/Tag**
Samstag, Sonntag und Feiertage:	**200,00 €/Tag**
Toilettengebäude:	**150,00 €/Woche**

Neuwieder Vereine und sonstige gemeinnützige Einrichtungen erhalten einen Preisnachlass von 50 % auf die Nutzungsgebühr.

Sofern nur eine Teilfläche des Geländes genutzt wird, wird die obenstehende Nutzungsgebühr wie folgt reduziert:

- ½ der Fläche → 50 % Nachlass
- ¼ der Fläche → 75 % Nachlass

Der Nachlass bezieht sich nur auf die Nutzung der Fläche, nicht aber auf die Nutzung des Toilettengebäudes.
Über weitere Ermäßigungen der Nutzungsgebühren entscheidet die Stadtverwaltung Neuwied nach pflichtgemäßem Ermessen.
Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe der Genehmigung (Unterzeichnung des Vertrages). Die Fälligkeit liegt vier Wochen nach Abschluss des Vertrages. Die Zahlung muss jedoch spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse Neuwied eingegangen sein. Ist die Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, ist die Stadt Neuwied berechtigt vom Vertrag zurück zu treten.

§ 4

Nebenkosten

Der Wasser- und Abwasserverbrauch des Geländes sowie der Stromverbrauch des Toilettengebäudes werden jeweils durch einen Zähler erfasst. Die Verbrauchskosten für Wasser, Abwasser und Strom sind der Stadt Neuwied zu ersetzen und werden nach Abhaltung der Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt. Sie können grundsätzlich nicht mit dem Rückzahlungsbetrag der Kaution (§ 7) verrechnet werden.
Die Zählerstände werden jeweils bei der Übergabe und Rückgabe des Geländes durch einen Mitarbeiter des Amts für Stadtmarketing ermittelt und durch Unterzeichnung der Vertragsparteien in einem Übergabeprotokoll anerkannt.
Sofern mehrere Veranstalter zum selben Zeitpunkt den Wasser- und/oder Stromanschluss nutzen, wird der anteilige Kostenersatz von diesen untereinander aufgeteilt oder von der Stadtverwaltung Neuwied anhand des Gesamtverbrauchs auf die anteilige Nutzung geschätzt.
Für die allgemeine Stromversorgung hat der Veranstalter einen gesonderten Vertrag mit den Stadtwerken Neuwied abzuschließen.

§ 5

Toiletten

Sofern das Toilettengebäude nicht genutzt wird, hat der Veranstalter auf seine Kosten Toiletten, in Form von Toilettenwagen oder sonstigen mobilen Toiletten, bei Veranstaltungen aufzustellen. Das Abwasser der Toiletten ist in die vorhandene Kanalisation einzuleiten. Zuwiderhandlungen werden angezeigt und strafrechtlich verfolgt.

§ 6

Leitungen im Gelände, Pläne

Das Gelände ist vom Veranstalter schonend zu behandeln. Im Erdreich des Geländes sind diverse Versorgungsleitungen verlegt, die teilweise nur eine geringe Überdeckung aufweisen. Im Leitungsbereich dürfen daher keine Erdnägel eingeschlagen werden. Die Pläne über den Leitungsverlauf sind dem Nutzungsvertrag als Anlage beigefügt und als Bestandteil des Vertrages bindend.

§ 7

Kaution und Zustand des Geländes

Nach Erteilung der Zulassung hat der Veranstalter bei der Stadt Neuwied eine Kaution in Höhe von **2.500,00 €** zu hinterlegen.
Die Zahlungsschuld der Kaution entsteht mit der Bekanntgabe der Genehmigung (Unterzeichnung des Vertrages). Die Fälligkeit liegt vier Wochen nach Abschluss des Vertrages. Die Zahlung muss jedoch spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse Neuwied eingegangen sein. Sie ist somit zeitgleich mit der Nutzungsgebühr zu entrichten.
Die Kautionshöhe kann auf Antrag gemindert oder erlassen werden. In besonderen Fällen kann die Kaution auch erhöht werden, bspw. bei Veranstaltungen mit erhöhtem Schadensrisiko. Die Stadtverwaltung Neuwied entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.
Die Zulassung nach § 2 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kaution an die Stadt Neuwied entrichtet wird.
Der Veranstalter hat nach Beendigung der Veranstaltung innerhalb der Mietzeit das Gelände in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die ordentliche Räumung des Geländes ist der Stadt Neuwied unverzüglich mitzuteilen, damit im Anschluss eine Abnahme des Geländes erfolgen kann.
Bei Beschädigungen, Müllablagerungen oder sonstigen Beanstandungen hat der Veranstalter innerhalb von drei Tagen nach Abnahme des Geländes dieses in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Nach dieser Frist erfolgt eine weitere Abnahme durch die Stadt Neuwied. Sollte dieses Verlangen der Stadt Neuwied nicht befolgt werden, ist die Stadt berechtigt, das Gelände instand setzen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter. Die Kosten, die über die hinterlegte Kaution hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.
Alle Schäden, die aufgrund eines vertragswidrigen Gebrauchs entstehen, werden in Rechnung gestellt und in deren Höhe von der Kaution abgezogen.
Die Kaution wird von der Stadt Neuwied spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsende wieder zurückerstattet, sofern sich das Gelände bei der Rückgabe in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, alle offenen Forderungen beglichen sind und jegliche, zur Bewerbung der Veranstaltung angebrachten Plakate ordnungsgemäß entfernt wurden.
Bei zeitgleichen Veranstaltungen und Nutzungen durch Dritte, haften alle Veranstalter gesamtschuldnerisch für die Kosten der Instandsetzung und ordnungsgemäßen Räumung.

§ 8

Folgen bei Zuwiderhandlungen

Die Stadt Neuwied behält sich das Recht vor, bei Zuwiderhandlungen gegen obenstehende Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen.
Eine Entschädigung für entstandene Unkosten, wie bspw. die Kosten der Anreise, dem erfolgten Aufbau, der Werbung, dem entgangenen Gewinn und ähnlichem erfolgt nicht.

§ 9

Verkehrssicherungspflicht und Versicherungen

Während der Dauer der Überlassung, einschließlich Auf- und Abbauzeit, übernimmt der Veranstalter die Haftung des Grundstückeigentümers für die überlassene Fläche, sowie jegliche Haftung für die Veranstaltung selbst. Der Veranstalter ist verpflichtet vor Beginn der Veranstaltung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für etwaige aus der Veranstaltung resultierenden Schäden bei der Stadt Neuwied nachzuweisen. Bis zum Nachweis dieser Versicherung kann eine Genehmigung nur widerruflich erteilt werden. Der Nachweis der Haftpflichtversicherung muss spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Neuwied vorliegen.
Eine etwaige Abschrankung des Geländes sowie die Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Veranstalter. Die Stadt Neuwied ist von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizustellen. Zur Gewährleistung der

Sicherheit der Besucher hat der Veranstalter auf eigene Kosten eine ausreichende Anzahl an Ordnungspersonal bereitzustellen.
Für Schäden am Eigentum des Veranstalters haftet die Stadt Neuwied ebenfalls nicht.

§ 10

Begrenzung von Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen können pro Kalenderjahr jeweils maximal zweimal zugelassen werden:
- Zirkusgastspiele
- Märchen- oder Puppentheater

Folgende Veranstaltungen können nicht zugelassen werden:
- Märkte, bei denen innenstadtrelevante Sortimente angeboten werden (siehe Einzelhandelskonzept für die Stadt Neuwied, Punkt 8.4 – Tabelle 15)
- Monstertruckshows
- Weihnachtszirkusse
- Gastspiele, die mit Wildtieren reisen und auftreten[1]
- Reptilienausstellungen

[1] Dieser Entscheidung liegen das jeweils gültige Säugetiergutachten und die Zirkusleitlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und ergänzend die Gutachten, Merkblätter und Checklisten der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) zugrunde. Gemäß der tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. sind folgende Tierarten nicht geeignet in einem Zirkus mitgeführt zu werden: Primaten, Nashörner, Flusspferde, Giraffen, Pinguine, Großbären und Elefantenbullen. Diese Negativliste ist in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

- Veranstaltungen, bei denen Hass, Diskriminierung und/oder sexualisierte Gewalt verkündet oder dargestellt werden

§ 11

Sonstige Bestimmungen

Die Überlassung des Geländes beinhaltet keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese müssen rechtzeitig vorher vom Veranstalter bei den entsprechenden Stellen beantragt werden. Hierzu zählen insbesondere Bauabnahmen, Ausschankgenehmigungen, Genehmigungen nach dem LImSchG etc.
Für die Plakatierung ist rechtzeitig eine Genehmigung beim Ordnungsamt Neuwied einzuholen.
Sollte die Nutzung der Fläche aufgrund höherer Gewalt nicht möglich sein, wird dem Nutzer die Nutzungsgebühr bei bereits erfolgter Zahlung zurückerstattet. Ein Anspruch auf weitere Entschädigungen (Verdienstausfall o.ä.) besteht nicht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadtverwaltung Neuwied
Neuwied, den 28.04.2025
gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Impressum

Herausgeber:
Stadtverwaltung Neuwied
Engerser Landstraße 17
56564 Neuwied
E-Mail: pressebuero@neuwied.de

Inhalt: Hauptamt
Layout und Gestaltung: Pressebüro der Stadt Neuwied
Druck: Hausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!